

Satzung
der Gemeinde Holzheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 01.10.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) ein Einzelgrab für Kinder | 28,00 € |
| b) ein Urnenwahlgrab | 55,00 € |
| c) ein Urnenbaumgrab | 58,00 € |
| d) ein Urnengemeinschaftsgrab | 67,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt pro Jahr bei erstmaliger Nutzung
- | | |
|--|----------|
| a) mit 1 Grabstelle für bis zu 2 Bestattungen | 49,00 € |
| b) mit 2 Grabstellen für bis zu 4 Bestattungen | 110,00 € |
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird für jedes weitere Jahr im Voraus ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist aufgrund einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag | 91,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt | 91,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Bestattung | |
| a) bei Kindern | 314,00 € |
| b) bei Erwachsenen | 607,00 € |

- | | |
|--|----------|
| (4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt | 190,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Tieferlegung eines Grabes beträgt | 159,00 € |
| (6) Die Gebühr für eine Bestattung an einem Samstag beträgt zusätzlich | 159,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt | 20,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabmals samt Einfassung beträgt | 30,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse gem. der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt | 20,00 € |
| (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.04.2010 außer Kraft.

Holzheim, 01.10.2018

Gemeinde Holzheim
I.V.
gez.

Thomas Hartmann
2. Bürgermeister